



**Antwort zur Anfrage Nr. V/F 1198/14 vom
01.07.2014**

Die Anfrage stellte

Stadträtin Juliane Nagel

Streetball-Platz in Leipzig-Connewitz

Beantwortung durch

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

<DATUM/UNTERSCHRIFT>
Datum/Unterschrift

Antwort

1. Wird die Abschließbarkeit der Anlage im Lärmschutzgutachten und der Baugenehmigung explizit gefordert? Wenn nein, warum wurde nicht zu mildereren Mitteln gegriffen?

Die Betriebszeiten der Anlage wurden in der Baugenehmigung vom 04.05.2011 von 10:00 bis 21:00 Uhr und mit einer Betriebsdauer von 11 Stunden festgelegt.

Gemäß Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung ist eine Nutzung des Geländes außerhalb der zulässigen Betriebszeiten auszuschließen.

Dieses ergibt sich aus der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zum Baugenehmigungsverfahren. Danach ist diese Maßnahme zur Sicherung der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Sportanlagenlärmschutzverordnung in der Nachbarschaft erforderlich. Die Sicherung der Einhaltung der Auflagen der Baugenehmigung obliegt der Stadt und deshalb ist die Abschließbarkeit notwendig.

Die Einhaltung und Umsetzung aller, der Schallschutzprognose zugrundegelegten Nutzungszeiten und notwendigen Schallschutzmaßnahmen, ist zudem zwingend erforderlich, um das sich aus § 34 Abs. 1 BauGB und § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO

ergebende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuhalten. Dieser Grundsatz war Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Diese Forderungen wurden daher Bestandteil der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung.

Im Weiteren wurde festgelegt, dass:

- auf die festgelegten zulässigen Nutzungszeiten der Anlage dauerhaft sichtbar hinzuweisen ist;
- die Betriebssicherheitspflichten dabei dem Betreiber der Anlage obliegen; dieser ist auch für die Einhaltung und Kontrolle der festgelegten Nutzungszeiten der gesamten Anlage verantwortlich;
- außerhalb der zulässigen Betriebszeiten die Anlage vor unbefugter Benutzung zu sichern ist. Diese Sicherungspflicht kann durch schriftliche Vereinbarung auch auf andere übertragen werden. Die Verantwortung des Betreibers bleibt davon unberührt.

2. Wie hoch sind die Kosten für den Schließdienst?

Da die vom Bauherrenamt, dem Amt für Stadtgrün und Gewässer, auf den Weg gebrachte Ausschreibung noch läuft, lassen sich die Kosten noch nicht benennen.

3. Gibt es in Leipzig bereits weitere Streetballanlagen oder Bolzplätze, die von einem Schließdienst überwacht werden?

Es gibt in Leipzig aktuell keine weiteren Anlagen dieser Art, die von einem Schließdienst überwacht werden.